

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

**Band:** 10/1924 (1925)

**Artikel:** Kanton Baselland

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-27991>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**VII. Volkszahnklinik.**

§ 22. Das zahnärztliche Institut steht während des ganzen Jahres jedermann zur Verfügung für Beratung und Behandlung bei allen Arten von Zahnkrankheiten und für den Ersatz von Zähnen.

§ 23. Es hat das Recht, für seine Leistungen eine Gebühr zu verlangen, die in der Regel so bemessen werden soll, daß dadurch die Selbstkosten gedeckt sind.

Die Gebühren werden auf den Vorschlag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat festgesetzt und können nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Patienten abgestuft werden. Unbeleidete Patienten werden unentgeltlich behandelt.

§ 24. Die Aufsichtskommission sorgt für die den jeweiligen Bedürfnissen entsprechende Erweiterung der Volkszahnklinik.

§ 25. Die Aufsichtskommission hat das Recht, für die Volkszahnklinik reglementarische Bestimmungen zu erlassen, sobald sich das Bedürfnis dafür herausstellt, und Verträge mit Krankenkassen für die Behandlung ihrer Mitglieder abzuschließen. Reglement und Verträge sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 26. Diese Ordnung ist zu publizieren; sie tritt auf Beginn des Sommersemesters 1923 in Kraft und Wirksamkeit.

**2. Verschiedenes.**

**2. Reglement über die Verwendung des Kunstkredites.** (Vom 14. Oktober 1919, Fassung vom 1. Juni 1923.)

**XIII. Kanton Baselland.****Lehrerschaft aller Stufen.**

**Reglement betreffend Beurlaubung und Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen.** (Vom 26. Juni 1923.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erläßt in Ausführung von § 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Grund einer Vorlage des Erziehungsrates nachstehende Vorschriften:

§ 1. Lehrkräfte an Primar-, Arbeits-, Sekundar- und Bezirkschulen, die genötigt sind, ihre Lehrtätigkeit mehr als drei Tage (§ 61, Schulgesetz) einzustellen, haben der Schulpflege zuhanden

der Erziehungsdirektion beförderlich ein Urlaubsgesuch einzureichen. In Krankheitsfällen ist demselben das Zeugnis eines patentierten Arztes beizulegen. Wo es sich um mehrmonatige Krankheitsurlaube handelt, ist die Erziehungsdirektion befugt, ein Zeugnis des Spitalarztes in Liestal oder eines andern Vertrauensarztes zu verlangen.

Über die Urlaubsgesuche und die Stellvertretung entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 2. Wenn die Klasse beziehungsweise Schulabteilung einer beurlaubten Lehrkraft an der Primar- oder Arbeitsschule mit einer andern vereinigt werden kann, so daß nach der Vereinigung die Schülerzahl das Maximum nicht übersteigt und wenn genügend Platz vorhanden ist, wird für kürzere Fristen kein Vikariat errichtet. Der Stundenplan der vereinigten Abteilungen ist dem Schulinspektorat zur Genehmigung einzusenden.

Unter den gleichen Bedingungen können auch an Sekundar- und Bezirksschulen Klassenzusammenzüge erfolgen, sofern die zurückbleibende Lehrerschaft die Fächer des beurlaubten Lehrers übernehmen kann.

§ 3. Ein Vikariat ist zu bestellen an einer Sekundar- oder Bezirksschule, wenn der Urlaub länger als zwei Wochen, an einer Primar- oder Arbeitsschule, wenn der Urlaub länger als vier Wochen dauert, vorausgesetzt, daß Lehrkräfte mit schweizerischem Patent oder andern ausreichenden Ausweisen zur Verfügung stehen.

Für Anstellung von Vikaren an Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen gemäß § 58 des Schulgesetzes hat das Schulinspektorat der Erziehungsdirektion Vorschläge einzureichen, für Anstellung von Vikarinnen an der Arbeitsschule die Ortsschulpflege. Für Stellvertretungen im Sinne von § 6, Absatz 2, dieses Reglementes sollen die Urlaub nachsuchenden Lehrer oder Lehrerinnen der Erziehungsdirektion Vorschläge einbringen.

§ 4. Die Vikariatsentschädigung beträgt:  
an Primarschulen Fr. 11.40 pro Tag, die eingeschlossenen Sonn- und Feiertage eingerechnet;  
an Sekundar- und Bezirksschulen Fr. 14.25 pro Tag, die eingeschlossenen Mittwoche und Sonn- und Feiertage eingerechnet;  
an Arbeitsschulen Fr. 4.— pro Schulhalbtag.

Bei längeren Vikariaten werden die Entschädigungen monatlich ausbezahlt.

§ 5. Bei Beurlaubungen bis zu vier Wochen soll an mehrteiligen Primarschulen ein anderer Lehrer der gleichen Schule die Klasse beziehungsweise Abteilung des Beurlaubten an Nachmit-

tagen in der Regel wöchentlich zwölf Stunden und seine eigene an den Vormittagen je drei Stunden unterrichten. Die Arbeitsschule der Klasse des beurlaubten Lehrers ist auf Vormittage zu verlegen.

Sofern der aushelfende Lehrer mehr als 30 Wochenstunden erteilt, hat er Anspruch auf Fr. 2.50 Entschädigung pro Mehrstunde seitens des Staates.

Der aushelfende Lehrer wird von der Schulpflege der Erziehungsdirektion vorgeschlagen.

An Sekundar- und Bezirksschulen ist bis zu zwei Wochen Abteilungsunterricht einzurichten.

§ 6. Für die Kosten der Stellvertretung erkrankter oder in den Militärdienst eingezogener Lehrer kommt der Staat auf (§ 58 und § 75, Lit. h, des Schulgesetzes).

Die Ansätze in §§ 4 und 5 sind als Minimalansätze auch für diejenigen Lehrer verbindlich, welche zwecks Weiterstudiums, Teilnahme an Kursen und dergleichen Urlaub erhalten und für die Stellvertretungskosten selber aufzukommen haben.

§ 7. Durch diese Vorschriften werden diejenigen vom 14. Dezember 1912 aufgehoben; sie treten mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

## XIV. Kanton Schaffhausen.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.

## XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

### Lehrerschaft aller Stufen.

**Statuten der Lehrerpensionskasse des Kantons Appenzell A.-Rh. (Gegründet am 3. März 1884. Revidiert vom Kantonsrat am 27. März 1923.)**

#### I. Zweck.

§ 1. Die Lehrerpensionskasse hat den Zweck, denjenigen Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen des Kantons, welche geistiger oder körperlicher Gebrechen wegen oder altershalber den Schuldienst aufgeben oder aus solchen Gründen in den Ruhestand versetzt werden, sowie den Witwen und Waisen verstorbener Lehrer Jahrespensionen zu sichern.

#### II. Bestand.

§ 2. Zum Beitritt sind sämtliche an öffentlichen Primar- und Sekundarschulen des Kantons definitiv angestellten Lehrer